

lieferungen zugänglich gemacht werden, lassen von vornherein den Umfang der Arbeit nicht genau übersehen und es ungewiß, in welcher Zahl die Lieferungen erscheinen werden. Ist doch bei solchen Werken oft bei beginnender Ausgabe derselben das Manuskript noch nicht einmal vollendet (Grimms Wörterbuch und dergl.) Diese Werke aber der Nation unzugänglich machen, würde einem Hemmnis der Volksbildung gleichkommen. Die Unterzeichneten bitten deshalb,

im § 56, 10 die Worte »oder welche in Lieferungen erscheinen u. s. w. bis verzeichnet ist« zu streichen und dementsprechend den letzten Absatz dieses Paragraphen abzuändern.

Die weitaus größten Nachteile für den Buchhandel aber müßte die beabsichtigte Unterstellung desselben unter den dritten Titel der Gewerbeordnung herbeiführen, wenn der § 60 in der von dem Antrag Gröber und Gen. vorgeschlagenen Fassung Gesetzeskraft erlangte.

Wenn bisher der Wandergewerbeschein seine Gültigkeit auf das ganze Gebiet des Deutschen Reiches erstreckt hat, so würde nach der in diesem Paragraphen angestrebten Neuerung künftig der Gewerbetreibende für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk einen besondern Wandergewerbeschein lösen müssen. Zu welchen ungeheuerlichen Folgen dies aber führen würde, erhellt schon daraus, daß z. B. derjenige, welcher in einem Umkreise von zehn Meilen von Leipzig Bestellungen aufsuchen will, dann nicht weniger als dreißig Wandergewerbescheine zu lösen nötig hätte. Der Vertrieb von Preß- und Bucherzeugnissen jeder Art im Wege der Kolportage würde hierdurch aber mit so unermesslich hohen Kosten verknüpft werden, daß den Kolporteurs eine gewinnbringende Ausübung ihrer gewerblichen Thätigkeit zur Unmöglichkeit gemacht würde. Soll deshalb der Kolportagebuchhandel nicht einer gänzlichen Vernichtung preisgegeben werden, so muß auf jeden Fall diese ganz ungewöhnlich harte Bestimmung überhaupt beseitigt oder wenigstens auch dem Buchhandel an diesem Orte eine Ausnahmestellung eingeräumt werden. Nicht minder bedenklich ist aber auch die weiter vorgeschlagene Neuerung, daß in Zukunft die Ausgabe der Wandergewerbescheine von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden soll. Wenn, wie vorgeschlagen wird, die Behörde im voraus alljährlich feststellen soll, bezüglich welcher Waren ein Bedürfnis zum Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Bezirk bestehe und wie vielen Personen zu diesem Zwecke Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt werden können, so würde schon die Ausführung dieser Vorschrift an sich den erheblichsten Schwierigkeiten begegnen. Es erscheint schlechterdings unmöglich, daß die Behörden im voraus das Bedürfnis der zum Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen geeigneten Waren und das Bedürfnis an zu diesem Zweck zu erteilenden Wandergewerbescheinen überhaupt aufstellen können, und es ist sicher, daß, wenn dies dennoch geschehen würde, bei allem Vertrauen zu der Gewissenhaftigkeit der Behörden in strenger Nachachtung der bestehenden Gesetze, schwere, die Interessen einzelner schädigende Mißgriffe unausbleiblich wären. Zu diesen Geschädigten aber würden in erster Linie die Buchhändler gehören, welche, um eine gewinnbringende Thätigkeit entwickeln zu können, jedenfalls darauf bedacht sein müssen, ihren Gewerbebetrieb auf die weitere Umgebung ihrer Niederlassung auszudehnen und sich einen möglichst großen Kreis des Absatzes zu sichern.

Bei dem Bestehen einer solchen Gesetzesvorschrift würde es künftig ganz unmöglich werden, neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Buchhandels, die auf einen raschen Absatz angewiesen sind, dem Volke allgemein zugänglich zu machen, und eine große Anzahl von Preß- und buchhändlerischen Werken der nützlichsten Art, welche bisher durch die Kolporteurs oder die Reisenden der Buchhändler vertrieben wurden,

zur allgemeinen Belehrung und Bildung des Volkes zu verbreiten. Soll deshalb die Gefahr einer Unterdrückung des Vertriebes von Buch- und Preßerzeugnissen und hiermit ein ganz außerordentliches Herabgehen der Büchererzeugung überhaupt vermieden werden, so dürfen diese die Preß- und Gewerbefreiheit aufs schwerste schädigenden Vorschriften von § 60 des Antrages Gröber und Gen. Gesetzeskraft nicht erlangen. Werden die ehrerbietigst Unterzeichneten jederzeit auch mit voller Kraft dafür wirken, daß Vorschläge zur Ausrottung aller Entartungen des Volksbuchhandels, zur Beseitigung des Vertriebes übelbeleumundeter Romane, zur Bekämpfung der Verbreitung von die Sittlichkeit gefährdenden Schriften Gesetzeskraft erlangen, so erachten sie es aber auch für ihre Pflicht, gegen Gesetzesänderungen anzukämpfen, welche in ihrer Wirkung weit über das gedachte Ziel hinausgehen, welche in materieller Hinsicht den gesamten Buchhandel nachteilig beeinflussen, eine ganz bedeutende Herabminderung des Absatzes aller Bücher und Zeitschriften, auch der nützlichsten und belehrendsten, herbeiführen, dadurch aber eine große Einschränkung in der Verlagsthätigkeit und hiermit eine Schädigung der Interessen aller an der Erzeugung von Büchern und Zeitschriften beteiligten Kreise als der Schriftsteller, Künstler, Ktlographen, Buchdrucker, Schriftgießer, Galvanoplastiker, Buchbinder, Papierfabrikanten, Papierhändler u. s. w. zur Folge haben müssen und welche in ideeller Hinsicht Millionen von Menschen die Fortbildung durch die Lektüre hemmen und schmälern würden.

Die ergebenst Unterzeichneten bitten deshalb,

der Hohe Reichstag wolle dem Artikel 2 des Gesetzes betr. die Abänderungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich die Genehmigung versagen, falls aber wider alles Erwarten eine Abänderung für geboten erachtet werden sollte, die im Vorstehenden zu den §§ 55, 56 Z. 10 und 60 geäußerten Bedenken berücksichtigen und die zu denselben vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze beschließen.

Leipzig, den 28. Januar 1895.

In größter Hochachtung

Freiherr F. von Viedermann,	G. W. Bösenberg,
i. Fa. F. W. v. Viedermann,	i. Fa. J. F. Bösenberg,
Verlagsbuchhandlung.	Dampfbuchbinderei.
Max Hesse,	E. O. Jahn,
i. Fa. Hesse & Becker,	i. Fa. E. O. Jahn,
Buchdruckerei.	Grosso-Buchhandlung.
Otto Maier,	A. Payne,
i. Fa. Rud. Sieglers	i. Fa. A. G. Payne,
Kolportage-Grosso-Buchhandlung.	Verlagsbuchhandlung.
Kommerzienrat Jul. Meißner,	Heinrich Flinisch,
Mitglieder der Handelskammer zu Leipzig.	
Als Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins:	
Kommerzienrat Bruno Minthardt, Vorsitzender.	
Der Vorstand des Mitteldeutschen Papiervereins.	
Sitz in Leipzig.	
Bruno Nestmann. Oscar Richter.	
Der Vorstand der Innung Leipziger Buchdruckereibes.	
Johs. Baensch-Drugulin, Vorsitzender.	
Der Vorstand der Vereinigung der lithographischen	
Anstalten mit Steindruckereibetrieb.	
Theod. Raumann,	Jul. Wezel,
i. Fa. E. G. Raumann.	i. Fa. Wezel & Raumann.
Eduard Baldamus,	Bibliographisches Institut
Verlagsbuchhandlung.	(Meyer),
	Verlagsbuchhandlung.